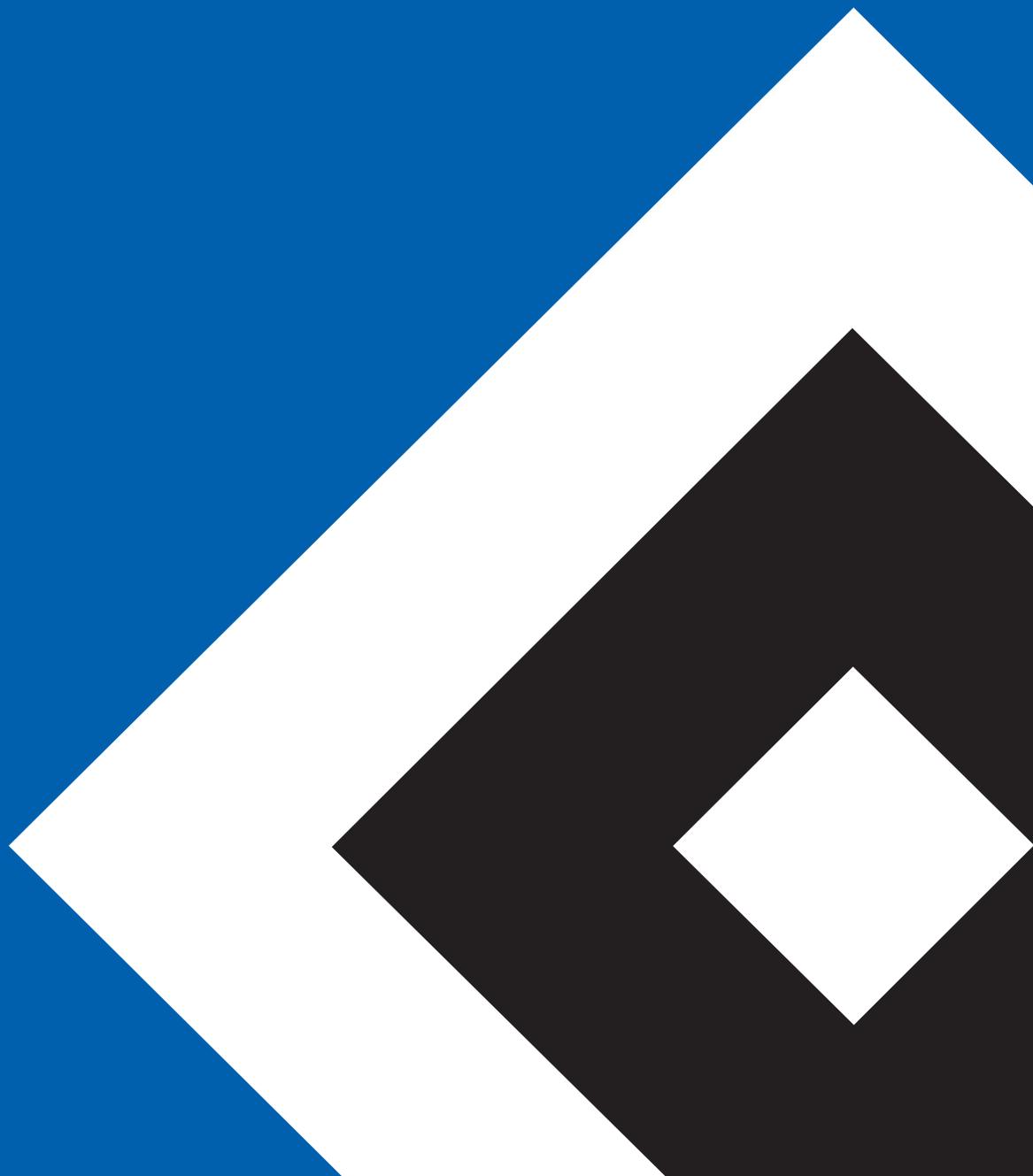


**ORDNUNG DER
AMATEURJUGEND
DES HAMBURGER SPORT-VEREIN E.V.**



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder sämtlicher Amateursportabteilungen im Alter von 14. bis 17. Jahren bilden die Amateurjugend des Hamburger Sport-Verein e.V. (im folgenden HSV e.V.).

§ 2 Aufgaben

Die Amateurjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Amateurjugend sind unter Beachtung der Satzung des HSV e.V.:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung zur Fähigkeit der Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendlichen des Vereins
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen; Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organ der Amateurjugend ist die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der Amateursportabteilungen.
2. Die Jugendversammlung beschließt über die Richtlinien der Jugendarbeit und nimmt die Berichte (Jahresbericht und Etatbericht) der Jugendwartin oder des Jugendwartes entgegen. Zudem wählt sie die Jugendwartin oder den Jugendwart und eine stellvertretende Person.
3. Ordentliche Jugendversammlungen finden regelmäßig mindestens einmal im Jahr statt.

Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Jugendlichen, der Jugendwartin oder des Jugendwartes, der Stellvertretung oder des Amateurvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen werden von der Jugendwartin oder dem Jugendwart einberufen.

Für Formen und Fristen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des HSV e.V. entsprechend; dies gilt nicht hinsichtlich der Fristen für die erste Jugendversammlung.

Die Jugendwartin oder der Jugendwart, im Verhinderungsfalle die stellvertretende Person, leitet die Versammlung.

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleitenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 5 Wahl der Jugendwartin oder des Jugendwartes

1. Die Jugendwartin oder der Jugendwart und ggf. eine stellvertretende Person werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern gewählt. Zur Wahl zugelassen sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen des HSV e.V..
2. Die Jugendwartin oder der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Amateurvorstand des HSV e.V. und ist in der Jugendversammlung stimmberechtigt.
3. Die Jugendwartin oder der Jugendwart sowie die stellvertretende Person werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben der Jugendwartin oder des Jugendwartes

1. Die Jugendwartin oder der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateursportbetriebes des HSV e.V. Diese Person entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel, plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch.
2. Die Jugendwartin oder der Jugendwart ist verantwortlich für die Entwicklung und Implementierung eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im HSV e.V..
3. Die Jugendwartin oder der Jugendwart erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 7 Abteilungsjugend

Die Amateursportabteilungen sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Organisation der Satzung des HSV e.V. auch eine Jugendwartin oder einen Jugendwart zu wählen. Diese sind zur Zusammenarbeit mit der Amateurjugendwartin oder dem Amateurjugendwart verpflichtet, um die in § 2 der Jugendordnung festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Die Abteilungen können eine eigene Abteilungs-Jugendordnung beschließen sowie diese dieser Jugendordnung nicht widerspricht.

§ 8 Rechnungsprüfung

Der Jugendetat wird mindestens einmal im Jahr von den auf der Mitgliederversammlung des HSV e.V. gewählten Rechnungsprüfenden geprüft. Die Rechnungsprüfenden haben der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung

Die Beschlussfassung sowie Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung erfolgen; die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

(Die Bestätigung dieser Jugendordnung durch den Amateurvorstand des HSV e.V. erfolgte am 01.12.2023)

(Die Bestätigung dieser Jugendordnung durch das Präsidium des HSV e.V. erfolgte 30.01.2024)



NUR DER HSV

Hamburger Sport-Verein e.V.
Uwe-Seeler-Allee 9, 22525 Hamburg
www.hsv-ev.de